



Richtlinien

für die Sportförderung der Gemeinde Dornburg

1. Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Dornburg fördert auf der Grundlage dieser Richtlinien alle Sportvereine der Gemeinde Dornburg.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung bestimmter Leistungen besteht jedoch nicht. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Förderungszwecke können nur dann bezuschusst werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind.

2. Förderungszwecke

Förderungszwecke nach diesen Richtlinien sind insbesondere:

- 2.1. Neubauten, Erweiterungen und Verbesserungen von Vereinssportstätten,
- 2.2. Platzunterhaltung vereinseigener oder gepachteter Außensportanlagen,
- 2.3. Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener Umkleidehäuser und Hallen,
- 2.4. Grundgebühren für Stromabnahme,
- 2.5. Zuschüsse an Vereine ohne eigene Sportanlagen und Hallen,
- 2.6. Teilnahme an Hessischen und Deutschen Meisterschaften,
- 2.7. Beschaffung von langlebigen Sportgeräten (langlebige Wirtschaftsgüter, vergleiche § 6 Absatz 2 EStG).

3. Bewilligungsbedingungen

3.1. Antrag

Beihilfen werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt.

Anträge sind bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres zu stellen.

Gewährte Beihilfen sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Änderungen sind nur mit Zustimmung des Gemeindevorstandes zulässig.

Dem Antrag sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (z. B. Kostenanschläge, Finanzierungspläne etc.) beizufügen.

Investitionskostenzuschüsse sind bis spätestens 3 Monate vor Beginn des Haushaltsjahres, in dem die Investition getätigt werden soll, zu beantragen.

Bei nicht fristgerechter Antragstellung ist eine Förderung unzulässig.

3.2. Finanzierung und Abrechnung

Der Antragsteller muss eine zumutbare Eigenleistung erbringen. Sofern Finanzierungszusagen Dritter (Fachverband, Landessportbund, Bund, Land oder Kreis) vorliegen, sind diese dem Antrag ebenfalls beizufügen. Sobald das Vorhaben beendet ist bzw. die beantragten Geräte oder Einrichtungen beschafft sind, ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Gemeindevorstand ist berechtigt die

ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Empfängers bzw. durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen.

3.3. Auszahlung

Bei Anträgen, bei denen auch Beihilfen Dritter (Ziffer 3.2.) zu erwarten sind, kann erst dann mit einer gemeindlichen Zuwendung gerechnet werden, wenn die Maßnahme in die Prioritätenliste des Kreises und des Landes aufgenommen ist und/oder der Bewilligungsbescheid der entsprechenden Behörden vorliegt.

3.4. Höhe der Zuschüsse

Zu den durch Rechnungsbelege nachgewiesenen anerkannten Kosten, abzüglich aller sonstigen Zuschüsse, Spenden etc., kann den Sportvereinen ein Zuschuss bis zu 10 % gewährt werden. Dieser Zuschuss gilt für Investitionen bis zu 50.000,00 €. Eigenleistungen werden nicht bezuschusst.

3.5. Umfang der Zuschüsse

Vorhaben, welche amtliche Richtmaße überschreiten, können nicht gefördert werden.

3.6. Zuständigkeit

Über die Gewährung von Beihilfen entscheidet der Gemeindevorstand.

4. Sportstättenbau

Die Förderung erstreckt sich auf folgende Baumaßnahmen:

- a) Sportplätze und Kleinspielfelder,
- b) Turn- und Gymnastikhallen,
- c) sonstige Einrichtungen für Spiel und Sport.

Es können nur solche Sport- und Übungsstätten gefördert werden, die den Planungen der Gemeinde nicht zuwiderlaufen und deren Gesamtfinanzierung sichergestellt ist. Vom Bauamt der Gemeinde sind die Unterlagen auf ihre Zweckmäßigkeit und Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Richtlinien zu überprüfen.

Beihilfefähige Kosten:

Der Beihilfebemessung werden nur die beihilfefähigen bzw. anerkannten Kosten zugrunde gelegt.

Nicht beihilfefähige Kosten sind:

Grunderwerbskosten, Erschließungskosten,
Planungskosten für nicht förderfähige oder nicht umgesetzte Baumaßnahmen,
Kosten für die Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln,
Kosten für auf Erwerb gerichtete und sonstige nicht sportlichen Zwecken dienenden Einrichtungen u. a. auch die Kosten für Parkplätze, Wege und Zuschaueranlagen,
Kosten für Grundsteinlegung, Richtfest und Einweihungsfeiern.

5. Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener oder gepachteter Sportanlagen

Für die Unterhaltung und Pflege von Sportstätten (Sportflächen) kann den Sportvereinen soweit ihnen die Unterhaltung und Pflege der Sportstätten obliegt, sei es als Eigentümer oder Pächter oder aufgrund eines anderen privaten oder eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses - eine laufende Beihilfe in Höhe von

- 0,10 €/m² für Tartanflächen
- 0,51 €/m² für Hart- und Rasenplätze

(reine Sportfläche; schließt die Zuschussung zur Anschaffung von Pflegegeräten aus) jährlich gewährt werden.

Die ordnungsgemäße Pflege und Unterhaltung der Sportflächen ist der Gemeinde stets zum Jahreswechsel durch geeignete Unterlagen, Belege, Rechnungen etc. nachzuweisen. Die Beihilfen werden jeweils hälftig zur Jahresmitte und zum Jahresende ausgezahlt. Voraussetzung für die Gewährung dieser Beihilfen sind, dass

- 5.1. die Sportanlage im Eigentum und Besitz des Vereins ist oder der Verein einen schriftlichen Pachtvertrag hat;
- 5.2. die Sportstätte in Aufbau, Größe und Einrichtung den Wettkampfbestimmungen des Fachverbandes entspricht oder in ihrem Charakter der Erholung durch sportliche Betätigung und dem Freizeitsport dient.

6. Zuschüsse für die Unterhaltung von Vereinsheimen

Für in Besitz der Vereine befindlichen Vereinsheime kann eine Beihilfe für die Hauptnutzfläche in Höhe von 1,30 €/m² und Jahr gewährt werden. Vereine, die laufende Unterhaltungszuschüsse bekommen, können darüber hinaus keine Zuschüsse mehr für besondere Unterhaltungsmaßnahmen erhalten.

7. Grundgebühren für die Stromabnahme

Vereine mit eigenem Stromanschluss können einen jährlichen Zuschuss (höchstens pauschal 50,00 €) erhalten.

8. Teilnahme an Landes- und Deutschen Meisterschaften

Für die Teilnahme an Landes- und Deutschen Meisterschaften kann ein Fahrkostenzuschuss gewährt werden.

9. Langlebige Sportgeräte

Vereine können auch Beihilfen zur Beschaffung von langlebigen Sportgeräten im Rahmen der Ziffern 3.1. und 3.4. gewährt werden.

10. Vereinsjubiläen

Bei Vereinsjubiläen können in Anerkennung langjähriger sportlicher Arbeit folgende Zuschüsse bewilligt werden:

- beim 25. Gründungsfest = 150,00 € (bis 2023 = 75,00 €)**
- beim 50. Gründungsfest = 150,00 € (bis 2023 = 75,00 €)**
- beim 75. Gründungsfest = 150,00 € (bis 2023 = 75,00 €)**
- beim 100. Gründungsfest = 250,00 € (bis 2023 = 125,00 €)**
- beim 125. Gründungsfest = 250,00 € (bis 2023 = 125,00 €)**

Die Zuschüsse sind für sportliche Zwecke bestimmt. Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert. Abweichungen von vorstehender Regelung sind in begründeten Fällen durch Beschluss des Gemeindevorstandes möglich.

11. Allgemeine Sportförderung - Ehrenpreise und Ehrengaben

Für besondere Veranstaltungen, Landesmeisterschaften, Jubiläen und sonstige besondere Anlässe können von der Gemeinde Ehrenpreise und Jubiläumsgeschenke zur Verfügung gestellt werden.

12. Ehrungen

In einer besonderen Veranstaltung (Sportlerehrung) können Mannschaften und Einzelsportler, die durch besondere Leistungen hervorgetreten sind, durch Urkunden und Preise geehrt werden.

13. Überlassung von gemeindeeigenen Sporteinrichtungen

Die gemeindeeigenen Sporteinrichtungen in den einzelnen Ortsteilen (Sportplätze, Sporthallen) einschließlich Nebenanlagen werden zur Nutzung den dort ansässigen Turn- und Sportvereinen, die dem Landessportbund angehören, nach Maßgabe der jeweils geltenden Benutzungsordnung, unentgeltlich für Wettkämpfe überlassen.

Gemeindeeigene Sporteinrichtungen können auch anderen Dornburger Vereinen, nach Maßgabe der jeweils geltenden Benutzungsordnung, für Spiele und Wettkämpfe überlassen werden, wenn besondere Umstände es erfordern. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Gemeindevorstandes und einer terminlichen Abstimmung mit dem Nutzungsberechtigten der Sportanlage.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinien für die Sportförderung der Gemeinde Dornburg treten am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Sportförderung der Gemeinde Dornburg vom 28.08.2012 außer Kraft.